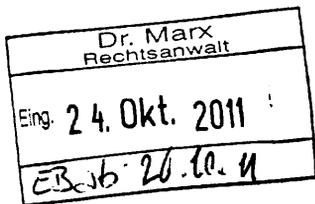


**VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
Geschäftsnummer: 7 K 2491/10.F.A



Verkündet am:  
06.10.2011  
L.S. Geßner

Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**URTEIL**

**IM NAMEN DES VOLKES**

wegen Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Richter am VG Tanzki als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.10.2011 für Recht erkannt:

Ges

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.02.2011 verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen eines politischen Flüchtlings gemäß § 3 Absatz 4 Asylverfahrensgesetz i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn der Kläger nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## T A T B E S T A N D

Der im Jahre 1985 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, tadschikischer Volkszugehörigkeit und stammt aus Herat.

Der Kläger reiste erstmals im Jahre 2003 in das Bundesgebiet ein. Sein Asylantrag vom 11.02.2003 wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 11.09.2003 abgelehnt, zugleich wurde ihm die Flüchtlingsanerkennung versagt und Abschiebungsverbote verneint. Ihm wurde die Abschiebung nach Afghanistan angedroht.

Hiergegen hat der Kläger damals Klage erhoben, die durch Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 11.01.2005 (Geschäftszeichen: 5 E 5670/03.A(2)) abgewiesen wurde.

Ein weiterer Antrag des Klägers wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 09.06.2005 zurückgewiesen. Die hiergegen erhobene Klage nahm der Kläger am 09.11.2005 zurück, nachdem sein Eilantrag mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 14.06.2005 abgewiesen worden war. Im Juli 2005 wurde der Kläger nach Afghanistan/Kabul abgeschoben.

Am 09.03.2009 reiste der Kläger erneut in das Bundesgebiet ein. Er wurde festgenommen und in Abschiebehäft verbracht. Aus der Abschiebehäft heraus stellte der Kläger am

17.03.2009 einen neuen Asylantrag, welcher dem vorliegenden Asylverfahren zugrunde liegt.

Zur Begründung lies der Kläger mit anwaltlichem Schriftsatz ausführen, dass er nach Rückkehr nach Herat habe feststellen müssen, dass seine Familie ja getötet worden sei und er allein sei. Der Kläger habe sich zwei bis drei Monate bei einem Freund des Vaters im Basar von Herat aufgehalten. Dieser Mann habe dann einen Drohanruf des I erhalten, welcher der Mörder seiner Familie gewesen sei. Dieser Mann sei ein einflussreicher Paschtunen in der Gegend von Herat und habe seinen Vater beim Streit um Grundstücke umbringen lassen. Bei dem Anschlag sei auch die übrige Familie getötet worden. Der Kläger habe daraufhin Afghanistan verlassen und sich in Teheran aufgehalten und gearbeitet. Er habe dort immer nur drei Monate bleiben können, da *nur drei Monate* lang das Visum Gültigkeit gehabt habe. Nach der dritten Rückkehr hätten Gewährsmänner den Freund seines Vaters aufgesucht und ihn unter Druck gesetzt. Er habe sich deshalb nicht bei ihm aufhalten können und sich auch nicht auf ihn verlassen können. Er sei dann illegal in den Iran gereist und habe sich zuletzt 15 Monate dauerhaft dort aufgehalten, bis er von den iranischen Behörden nach Afghanistan zurückgeschoben worden sei. Er habe keinen anderen Ausweg mehr gesehen, als dieses Land zu verlassen, in dem er auch nicht mehr sicher gewesen sei. Der Freund seines Vaters habe für ihn die Ausreise nach Deutschland organisiert.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 20.04.2009 vertiefte und ergänzte der Kläger seine Angaben. Im Wesentlichen führte er aus, dass seine Familie in Herat und Umgebung eine ganze Reihe Grundstücke und auch Landwirtschaft besessen habe. Insbesondere habe die Familie in der Nähe der afghanisch/iranischen Grenze an einen zentralen Ort in einem Dorf Grundstücke besessen, die günstig zur Hauptstraße gelegen gewesen wären. Besagter habe Grundstücke in ungünstiger Lage hinter den Grundstücken der klägerischen Familie besessen. Er habe deswegen die Grundstücke der Familie des Klägers erwerben wollen, habe aber einen viel zu niedrigen Preis geboten. Sein Vater habe dieses Geschäft ausgeschlagen, obwohl besagter ein einflussreicher Mudjaheddin gewesen sei. Sein Vater habe in der Folge auf diesen Grundstücken Geschäftshäuser gebaut, welche die geschäftliche Tätigkeit des beeinträchtigt hätten. Der Konflikt sei eskaliert und schließlich sei seine Familie, seine

Eltern, sein Bruder und seine Schwester durch einen Angriff mit Handgranaten der Leute von [redacted] getötet worden. Dies sei bereits etwa vier Monate vor seiner ersten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland geschehen. Als er nach Afghanistan zurückgegangen sei, sei diese Feindschaft mit Herrn [redacted] wieder aufgelebt. Er habe in Herat wegen dieses Mannes nicht bleiben können. Nach Kabul habe er auch nicht gehen können, da er die Grundstücke hätte verkaufen müssen. Diese seien zwar nach seiner Schätzung etwa 60 - 70.000 US-Dollar wert, er wäre jedoch in Kabul ohne familiäre Unterstützung sehr gefährdet gewesen. Außerdem habe die Gefahr bestanden, dass Herr [redacted] ihn auch dort verfolgen könnte.

Mit Bescheid vom 01.02.2011 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaften nicht vorliegen würden. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG wurden verneint. Dem Kläger wurde die Abschiebung nach Afghanistan angedroht.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, dass die Angaben des Klägers nicht glaubhaft seien. Insbesondere habe der Kläger widersprüchliche Angaben gemacht. Bei seiner Anhörung am 17.04.2002 vor dem Bundesamt in seinem ersten Asylverfahren habe er den vorliegenden Verfahren genannten Namen „[redacted]“ nicht erwähnt. Weiterhin habe er auch widersprechende Angaben zu der Anzahl der Geschwister gemacht, die angeblich bei dem Anschlag getötet worden seien. Hieraus ergebe sich, dass der Kläger sein Heimatland unverfolgt verlassen habe. Aufgrund seines Lebensalters und seiner Vermögenslage sei es ihm zuzumuten, nach Afghanistan zurückzukehren und zumindest im Großraum Kabul Fuß zu fassen.

Der Kläger hat bereits am 17.09.2010 Klage erhoben, weil nach verschiedenlicher Mahnung nach der am 20.04.2009 erfolgten Anhörung seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kein Bescheid ergangen war. Nach Ergehen des Bescheides hat er die Klage wegen Untätigkeit auf eine Verpflichtungsklage umgestellt und auf sein Vorbringen im Verwaltungsverfahren verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 01.02.2011 zu verpflichten, den Kläger als politischen Flüchtling gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG anzuerkennen,

hilfsweise:

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 – 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Gründe in dem angefochtenen Bescheid Bezug.

Zum weiteren Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte, die beigezogene Behördenakte, die Akten zu den Gerichtsverfahren 3 G 1886/05, 3 E 1890/05, 5 E 5670/03.A(2) sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 06.10.2011 verwiesen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig. Die Klage wurde zunächst als sogenannte Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO erhoben, weil auf die erfolgte Anhörung des Klägers am 18.03.2009 bis zur Klageerhebung am 17.09.2010 kein Bescheid des Bundesamtes ergangen war. Hierzu wurde das Bundesamt anwaltlich durch ein entsprechendes Schreiben aufgefordert, ohne das es reagiert hat. Die Voraussetzungen für eine Untätigkeitsklage – Klageerhebung nach drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes gemäß § 75 Satz 2 VwGO – waren gegeben. Ein zureichender Grund für die Verzögerung der Entscheidung ist seitens des Bundesamtes nicht geltend gemacht worden, § 75 Satz 3 VwGO. Nach Ergehen des Bescheides am 01.02.2011 hat der Kläger mit Schriftsatz vom 21.02.2011 die erhobene Untätigkeitsklage auf die Verpflichtungsklage mit dem vorliegenden Antrag umgestellt, und zwar innerhalb der Frist des § 74 VwGO.

Die Klage ist begründet.

Der Bescheid vom 01.02.2011 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Beklagte war deswegen antragsgemäß zum Erlass des begehrten Verwaltungsaktes zu verpflichten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag des Klägers gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG. Der Kläger hat nämlich nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages einen erneuten Asylantrag gestellt. Nach dem Verlassen des Bundesgebietes hat der Kläger jedoch einen neuen Sachverhalt als Verfolgungsschicksal zur Entscheidung gestellt, der – was das Bundesamt auch zutreffend erkannt hat – zu einem zutreffenden Aufgreifen des Verfahrens gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 – 3 VwVfG geführt hat.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des politischen Flüchtlings in seiner Person gemäß §§ 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylVfG, 60 Abs. 1 AufenthG. Der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG leitet sich schon daraus her, dass der Kläger gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht nach Afghanistan abgeschoben werden darf, weil dort sein Leben und seine Freiheit wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Er befand sich vor seiner Ausreise zumindest in einer Situation, in der eine angedrohte Tötungshandlung jederzeit in eine gegen ihn gerichtete politische Verfolgung umschlagen konnte (sogenannte latente Verfolgungssituation). Eine politische Verfolgung kann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 nämlich ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder c) nicht staatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwie-sermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Das Gericht geht davon aus, dass vorliegend eine Verfolgungshandlung von nicht staatlichen Akteuren i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG gegeben war, bzw. unmittelbar den Kläger bedrohte. Diese Verfolgungshandlung und die Verfolgungsmächtigkeit der handelnden Akteure schlussfolgert das Gericht aus einer Gesamtschau der allgemeinen Lage in Afghanistan und der persönlichen Situation des Klägers. Es geht unter Zugrundelegung des Lageberichtes des Auswärtigen Amtes vom 17.02.2011 und auch des Berichtes zur

aktuellen Sicherheitslage in Afghanistan der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 23.08.2011 davon aus, dass die zentral staatliche Regierung durch Ministerpräsident Karzai allenfalls im Großraum Kabul mit staatlicher Herrschaftsmacht ausgestattet ist, welche nach er Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine gewisse Stetigkeit und Dauerhaftigkeit in der Beherrschung des bestehenden Machtapparates voraussetzt (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2001 – 9 C 20/00 – NVWZ 2001, S. 815 f.). Im übrigen Staatsgebiet ist sie Bündnisse eingegangen oder konkurriert auch mit regionalen und örtlichen Milizen, mit weiteren durch Stammeszugehörigkeit oder Clanzugehörigkeit Einfluss ausübenden örtlichen Machthabern und islamistischen Kombattanten – insbesondere den Taliban -, deren Macht und Einfluss trotz des im Jahre 2001 eingeleiteten Umschwungs in weiten Teilen des Staatsgebietes, sogar zunehmend nach dem Jahre 2006 immer spürbarer wird. Dieser Einfluss der Taliban und der mit ihnen verbundenen islamistischen Gruppen erfordert zur Stabilisierung der Herrschaft der Zentralregierung enorme militärische Ressourcen durch die ISAF-Truppen, die über ein militärisches Potential von 150.000 Mann verfügen und regional – vor allem im Osten und im Süden – in regelrechte militärische Kämpfe mit den Taliban verwickelt sind. Auch im Großraum Kabul lässt sich die Herrschaft der Zentralregierung nur aufrecht erhalten, weil bedeutende Kontingente der internationalen Truppen in diesem Raum stationiert sind. Inwieweit die Übergabe von drei Provinzen, die neueren Datums ist, an die neu aufgebaute afghanische Armee von Dauer ist, bleibt abzuwarten. Festzustellen ist aber, dass sich über einen Zeitraum von zwischenzeitlich zehn Jahren die Lage zugunsten einer Stabilisierung Afghanistans und Ausstattung mit einer allgemein gebilligten Zentralregierung nicht verfestigt hat. Es ist vielmehr zu beobachten, dass die verschiedenen Kombattanten, die bereits aufgezählt wurden, in ihren jeweiligen Gebieten, Herrschaftsmacht errichtet haben und diese Herrschaftsmacht i.S.d. Rechtsprechung des BVerwG mit einer gewissen Stetigkeit und Stabilität ausgestattet haben und es unabsehbar ist, wie diese mit der zentralstaatlichen Regierung konkurrierende Herrschaftsmacht gebrochen werden kann. Insoweit sind die von dem Kläger geltend gemachten Gefährdungen und befürchteten Verfolgungshandlungen durch den genannten : Teil von Verfolgungshandlungen, die von verfolgungsfähigen und verfolgungsmächtigen nicht staatlichen Akteuren i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG begangen werden, gegen die die staatliche Macht strukturell den Schutz vor Verfolgung nicht bieten kann. Es ist sogar festzustellen, dass diese Kombattanten teilweise selber den Staat repräsentieren. Vor diesem Hinter-

grund ist – vorgehend – auch nicht ersichtlich, auf welche innerstaatliche Fluchtalternative der Kläger, der erstmals als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist ist, außerhalb Kabuls, wo er aber das familiäre Netzwerk vermissen müsste, verwiesen werden kann.

Das Gericht hält die Ausführungen des Klägers im Kern für glaubhaft. Er hat dargelegt, weshalb er nach seiner Rückkehr nach Herat im Jahre 2005 Angst um sein Leben haben musste. Dies hat er glaubhaft gemacht durch seine persönliche Schilderung und durch seine Lebensumstände, welche dahingehend zu beschreiben sind, dass er den Nachstellungen von Häschern des , die bereits vorher mit entsprechenden Ankündigungen und Drohungen unterlegt waren, durch ständige Ausreise und Wiederkehr in den Iran entgehen musste. Er hat den Grund des Konfliktes auch nachvollziehbar und plausibel bereits während seiner Anhörung, aber auch bei seiner umfassenden informatorischen Anhörung vor Gericht dargelegt. Das Gericht kann insoweit ihm folgen und glaubt ihm auch. Aufgrund der Macht des , der fortwährend die Rache des Klägers bei einem Aufenthalt in Afghanistan fürchten musste und sich – nach den Schilderungen des Klägers – auch in den Besitz eines Großteils der Grundstücke und Liegenschaften der klägerischen Familie gesetzt hat, ist er bei einer Rückkehr nach Afghanistan nicht sicher. Soweit das Bundesamt dargelegt hat, dass dem Kläger nicht zu folgen sei, weil er sich in Widersprüche hinsichtlich seiner Angaben im ersten Asylverfahren verwickelt hat, kann das Gericht diese Schlussfolgerung nicht teilen. Hierbei berücksichtigt das Gericht, dass der Kläger bei seiner Anhörung im Asylverfahren erst 17 Jahre alt gewesen ist und – wenn auch rudimentär - Angaben zu dem Schicksal seiner Familie gemacht hat. Er hat in diesem Asylverfahren bei seiner Anhörung bereits ausgeführt, dass seine Familie von „diesen Leuten“ getötet worden sei. Auf weitere Nachfrage hat er angegeben, dass dies vor 3 ½ bis 4 Monaten gewesen sei. Weitere Fragen wurden nicht gestellt, so dass man nunmehr nicht feststellen kann, dass die jetzt geltend gemachten Verfolgungshandlungen und Drohungen durch den widersprüchlich zu diesem Vortrag sind. Hinsichtlich der Angabe der Feindschaft der klägerischen Familie zu einem „ - “ ist festzustellen, dass der Kläger nicht angegeben hat, dass dieser „Feind“ auch seine Familie getötet hat. In der Niederschrift der Anhörung ist die Bezugnahme auf das Demonstrativpronomen „diese“ zu unspezifisch, um hieraus einen Widerspruch stützen zu können. Soweit der Kläger damals vorgetragen hat, dass neben seinen Eltern „mein Bruder und andere Geschwister“ getötet wurden, während im jetzigen Asylverfahren nur von „einem Bruder und einer Schwester“ spricht, kann dem klä-

gerischen Vortrag durchaus gefolgt werden, dass es sich hier um einen Übersetzungsfehler handeln könnte. Soweit man die familiären Angaben als Widerspruch aufgreift, geht das Gericht davon aus, dass er angesichts den schlüssig vorgetragenen Verfolgungsgründen im vorliegenden Asylverfahren nicht so schwer wirkt, dass er die Glaubhaftigkeit dieses Vortrages insgesamt zu Fall bringen könnte. Es ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger noch in der Abschiebungshaft durch seinen Bevollmächtigten umfassend sein neuerliches Verfolgungsschicksal darlegte, dass er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nur zu vertiefen brauchte. Auch der Umstand, dass er mündlich widerspruchsfrei die Verfolgungsgründe repetierend darlegen konnte, spricht eher für die Glaubhaftigkeit seines Vorbringens.

Nach dem oben angegebenen Maßstab hätte der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan aufgrund seiner Zugehörigkeit zur klägerischen Familie Gefahr für Leib und Leben zu befürchten, was die Voraussetzungen einer Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung – Familienzugehörigkeit als unveräußerliches Merkmal – belegt. Angesichts der Verfolgungsmächtigkeit des angegebenen ist der Kläger auch nicht auf einen anderen Landesteil Afghanistans zu verweisen, so dass eine inländische Fluchtalternative nicht ersichtlich ist. Er war demnach als politischer Flüchtling anzuerkennen.

Über gegebenenfalls bestehende Abschiebungsverbote musste das Gericht gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 nicht mehr entscheiden, da dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Tanzki

R80.12